Der Rebenflager bat fich mehrfach barauf berufen, bak er nicht anders gehanbelt habe, wie viele andere Abgeordnete. Das Gericht muß beshalb, ohne biefe Behauptung als wahr zu unterstellen, aussprechen,

bag ein Difbrauch burch weite Berbreitung nicht geheiligt wirb.

36 fomme gur rechtlichen Beurteilung. In einigen wenigen Duntten ber Drudidriften ift ber Babrbeitsbeweis nicht erbracht. Auch foweit er erbracht ift, bleibt ber Angeflagte ftrafbar. Denn bie Umftanbe ergeben zur Benuge, bag er bie Abficht batte, ben Rebentlager gu beleibigen.

Die Straffreiheit wegen Bahrung berechtigter Intereffen ift bem Angellagten nicht gugubilligen. Ich ermahne bier nur, bag ein eigenes, berechtigtes Intereffe bes Angeflagten an ber Reinhaltung bes Minifteramts nicht anguertennen ift. Der Angeflagte bat ferner jugegeben, mas übrigens ber Inhalt ber Drudidriften genugenb

bezeugt, ban er bie meiften Tatlachen porgebracht bat, um ein gerichtliches Borgeben bes Rebenflagers gegen fich ju erzwingen. Es bleibt weiter eine Reibe pon formalen Beleibigungen. Richt au bermerten find bierbei alle bie Augerungen, bie in unmittelbarem Bu-

fammenbang mit ben ausgeschiebenen Satbeftanben (Gruppe 4 unb Belgien) fteben. Das Bericht bat weiter berudfichtigt, bag im politifden Rampf nicht jebes Bort auf die Goldwage gelegt wird. Immerhin bleiben als strafbare Beleibigungen folgenbe Augerungen: "ber Krebsichaben Erzberger"; "ber Mann mit ber ebernen Sitrn"; ,ich ipreche ibm öffentlich meine Berachtung aus" (biele Augerung mit Mufficht auf bie nicht erwiejene Denungiation); "Erzberger ift au feige": "er brudt gur Schanbe Deutschlanbs ben Minifterftubl". Ebrennotwebr tonnte bas Gericht in feinem Rall annehmen. Der

Angeflagte mar ber Angreifer. Bebenfalls lag beim Ericeinen ber Alugidrift ein gegenwärtiger Angriff auf ibn nicht por. Ein Musaleich ber beiberfeitigen Beleibigungen nach § 199 Ct 3.

war nicht moglich, auch nicht am Plat. Die Strafe war megen Bergebens gegen §§ 185, 186 StGB. in

einbeitlichem Rufammentreffen aus § 186 au ertennen.

Bei ber Strafaumefjung mar namentlich au beachten, bag ber Angeflagte aus paterlanbilden Bemegaranben ge. banbelt bat, mag ibm auch ber baf bie einmal angelette Reber geführt baben.